

# Statuten des Vereins „Sommerfest Allmendingen“

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Sommerfest Allmendingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung eines jährlich stattfindenden Fests (Sommerfest Allmendingen) und leistet damit einen aktiven Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Quartier, fördert Begegnungen und Austausch und stärkt den sozialen Zusammenhalt in der Quartierbevölkerung.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

## II. Mittel und Geschäftsjahr

### Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Sponsoring
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- weitere rechtlich zulässige Zuwendungen

### Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitglieder

Der Verein kennt keine offene Mitgliedschaft. Mitglieder des Vereins sind ausschliesslich die zum jeweiligen Zeitpunkt gewählten Vorstandsmitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Verein erhebt keinen obligatorischen Mitgliederbeitrag.

## IV. Organe

### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (MV) / Hauptversammlung (HV)
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren (nur bei Bedarf)

## V. Mitgliederversammlung (MV / HV)

### Art. 7 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird als Hauptversammlung (HV) bezeichnet.

## **Art. 8 Teilnahme & Stimmrecht**

Da die Mitgliedschaft an die Funktion im Vorstand gebunden ist, besteht die MV/HV aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

## **Art. 9 Einberufung**

Die MV/HV wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

## **Art. 10 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

## **Art. 11 Unentziehbare Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten MV/HV
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
6. Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Liquidation

## **VI. Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Ressort Finanzen

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 13 Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Operative Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verwaltung der Vereinsmittel
- Umsetzung der Beschlüsse der MV/HV
- Einberufung und Vorbereitung der MV/HV

## **Art. 14 Sitzungen & Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z. B. E-Mail) zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr.

## **Art. 15 Entschädigung**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Entschädigung, ausser Ersatz der effektiven Spesen.

## **VII. Revisionsstelle**

### **Art. 16 Wahl und Aufgaben**

Die MV/HV kann bei Bedarf 1–2 Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle einsetzen, die die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchführen. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der MV/HV schriftlich Bericht. Amtsdauer: 1 Jahr, Wiederwahl möglich.

## **VIII. Zeichnungsberechtigung**

### **Art. 17 Vertretung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums (bei einem Co-Präsidium von einer Person aus dem Co-Präsidium) und der Leitung des Ressorts Finanzen.

Bei Verhinderung einer der beiden Funktionen unterzeichnet stellvertretend das Vizepräsidium.

Für die ordentlichen Finanzgeschäfte des Vereins ist die Leitung des Ressorts Finanzen allein zeichnungsberechtigt (Einzelunterschrift).

## **IX. Haftung**

### **Art. 18 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **X. Datenschutz**

### **Art. 19 Datenbearbeitung**

Der Verein erhebt nur die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Personendaten. Der Vorstand sorgt für angemessene Sicherheit der Daten. Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausser zur Erfüllung des Vereinszwecks. Innerhalb des Vereins sind Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse den Mitgliedern bekannt.

## XI. Auflösung

### Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV/HV mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## XII. Inkrafttreten

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2026 in Thun angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Ort, Datum Thun, 21.1.26

DällenM

Myriam Dällenbach  
Präsidentin

F. Reiter

Fabienne Reiter  
Vizepräsidentin

M. Bottazzo

Melanie Bottazzo  
Leiterin Ressort Finanzen